



ENTSCHEID vom 10. März 2026

Vorbemerkung

Im Rahmen der Totalrevision der Vereinbarung, welche diese Zusammenarbeit regelt, wurde die gemeinsame projektorientierte Förderung durch das neue Fördergefäss Strukturentwicklung BL/BS ergänzt. Durch die Beiträge aus dem Fördergefäss Strukturentwicklung (FG SE) soll die kulturelle Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Institutionen und Organisationen in der Region Basel langfristig entwickelt und gefördert werden. Bestehende Strukturen sollen aktualisiert und professionalisiert werden, damit sie ihre Aufgabe zeitgemäss ausführen können. Damit sollen die Rahmenbedingungen für kulturelle Produktionen in der Region Basel gefördert werden.

Gestützt auf § 13 Absatz 3 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#), [SG 494.830](#)) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für das Fördergefäss Strukturentwicklung BL/BS

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#), [SG 494.830](#))
- Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 27. Juni 2019 (SBG, [SGS 360](#))
- Staatsbeitragsverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2019 (SBV, [SGS 360.11](#))

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die gemäss § 2 Abs. 3 der Vereinbarung Kunst- und Kulturförderung für die Kulturförderung zuständigen Stellen sind die Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD BL) resp. die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt (PD BS).

Geschäftsstelle Fördergefäss Strukturentwicklung

Die Geschäftsstelle ist bei der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL angesiedelt. Sie verwaltet die Mittel und gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchstellenden.

Die Geschäftsstelle nimmt die Gesuche entgegen und prüft sie formell. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, leitet sie die Gesuche mit einer Förderempfehlung an die beiden Leitungen der Kulturförderabteilungen von BL und BS zum Entscheid weiter. Die Erarbeitung der Förderempfehlung erfolgt im Austausch mit der/dem Fachverantwortlichen der Kulturförderabteilung des PD BS.

Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert sie die fachverantwortliche Person des PD BS und leitet das Gesuch direkt an die Leitung der geschäftsführenden Kulturförderabteilung zum Entscheid weiter.

Ausserdem ist die Geschäftsstelle für die Kommunikation mit den Gesuchstellenden sowie für die Publikation und Kommunikation der Förderentscheide zuständig. Die Geschäftsstelle ist erste Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur Gesuchstellung im Fördergefäss.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- seit mindestens drei Jahren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder im Kanton Basel-Stadt haben
- sowie eine ehrenamtliche oder professionelle Geschäftsstelle führen

und welche

- professionelles Kulturschaffen programmieren oder produzieren
- oder dem professionellen Kulturschaffen eine Plattform bieten
- oder professionelle Weiterbildungsangebote im Nachwuchsbereich bieten.

4. Förderbestimmungen

Unterstützt werden Projekte, die der Entwicklung, Professionalisierung und Stabilisierung der eigenen Strukturen dienen (z.B. professionell begleitete Organisationsentwicklungen, Prozessoptimierungen, Nachfolgeregelungen). Ausnahmsweise können anstelle der Förderung der Entwicklung eigener Strukturen Projekte unterstützt werden, die auf die strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen in einer oder mehreren Sparten zielen.

Ebenso werden Projekte und Vorhaben unterstützt, welche Institutionen stabilisieren und befähigen, ihre Rolle innerhalb der bestehenden kulturellen Infrastruktur der Region Basel besser wahrzunehmen.

Pro Gesuchstellerin resp. Gesuchsteller kann in der Regel maximal ein Projekt innerhalb von fünf Jahren bewilligt werden.

Nicht unterstützt werden Projekte, für die bereits Beiträge von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgerichtet wurden, Projekte, die von diesen Stellen bereits geprüft und endgültig abgelehnt wurden oder Projekte, die bereits laufen oder durchgeführt sind.

5. Beurteilungskriterien

Die Gesuche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Veränderungspotential der gesuchstellenden Organisation und des eingereichten Projekts
- Klar beschriebener Bedarf der gesuchstellenden Organisation oder ihrer Zielgruppe
- Umsetzungsvermögen der Geschäftsstelle der Organisation

- Ideen zur nachhaltigen Verankerung der Veränderungen
- Leistungsnachweis der gesuchstellenden Organisation
- Regionale Ausstrahlung der gesuchstellenden Organisation
- Relevanz und Vernetzung der gesuchstellenden Organisation in der Region Basel
- Professionalität und ausgewiesene Erfahrung allfälliger externer Beratungspersonen

6. Finanzmittel

Es stehen jährlich 70'000 Franken zur Verfügung.

7. Maximale Beitragshöhe und Bemessung

Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt nach qualitativen Kriterien auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Sie liegt im Ermessen der entscheidenden Stellen und beträgt pro gefördertes Projekt in der Regel maximal 35'000 Franken.

Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Auch bei Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien besteht kein Anspruch auf einen positiven Förderentscheid.

II. Formales

8. Eingabe

Im Vorfeld der Gesuchstellung erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsstelle FG SE. Hierzu kann gegebenenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Kultur Basel-Stadt beigezogen werden.

Gesuche können laufend eingereicht werden, sind in jedem Fall jedoch mindestens 3 Monate vor der Durchführung eines Projekts einzureichen.

9. Form

Gesuche sind schriftlich in deutscher Sprache zu verfassen.

Gesuche sind in digitaler Form (in einem einzigen PDF zusammengeführt) per Mail an die Geschäftsstelle FG SE einzureichen (kulturfoerderung@bl.ch). Alle Eingaben erhalten innerhalb von maximal einer Woche eine Eingangsbestätigung. Bleibt die Eingangsbestätigung aus, ist die Abteilung Kulturförderung telefonisch zu kontaktieren.

10. Einzureichende Unterlagen

- Verfasserdeklaration mit den Angaben zur gesuchstellenden Organisation und zur Kontaktperson
- Projektbeschreibung inkl. Begründung der Dringlichkeit, Zeitplan, gewünschter Wirkung
- Projektorganigramm inkl. internen und externen Ressourcen
- Projektbudget und Finanzierungsplan (inkl. allfälliger Offerten für externe Beratungsleistungen)
- Betriebsbudget und Finanzierungsplan
- Geschäftsabschlüsse der vergangenen 3 Jahre ab Gesuchseinreichung
- Statuten oder Handelsregistrauszug (Nachweis des Sitzes in BS oder BL)

11. Entscheid und Korrespondenzweg

Der Entscheid wird den Gesuchstellenden durch die Geschäftsstelle FG SE schriftlich mitgeteilt.

Die Geschäftsstelle FG SE ist einzig gegenüber der im Gesuch genannten Kontaktperson zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

12. Auszahlung und Abrechnung

12a. Auszahlung

Nach Eröffnung des Entscheids werden 80 Prozent des bewilligten Beitrags ausbezahlt. 20 Prozent werden nach der Einreichung und Prüfung des Abschlussberichts inkl. Abrechnung überwiesen. Bei grösseren Beiträgen können im Entscheid weitere Tranchenzahlungen definiert werden.

12b. Abrechnung

Für unterstützte Projekte besteht eine Rechenschaftspflicht in Form eines Schlussberichts (Abrechnung, Ausführungen über die Projektentwicklung) bis sechs Monate nach der Durchführung des Projekts.

13. Informations- und Nennungspflicht, Rückzahlungspflicht

Trifftige oder relevante Änderungen betreffend Inhalt, Finanzierung, Termine, Partnerschaften und Ähnliches sind der Geschäftsstelle FG SE unverzüglich und begründet mitzuteilen. In einem solchen Fall bleiben der Geschäftsstelle eine erneute Überprüfung der Förderzusage und eine eventuelle Korrektur der Förderhöhe sowie allfällige Rückforderungen ausdrücklich vorbehalten.

Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Geschäftsstelle FG SE in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

Die Unterstützung ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung der folgenden Logos kenntlich zu machen:

[Link Logo BL](#) / [Link Logo BS](#)

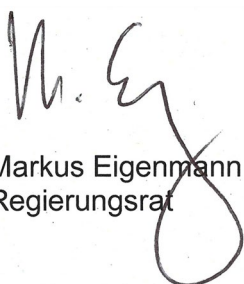
Im Kanton Basel-Stadt gilt ab 1. Januar 2023 ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)

Die Richtlinie für das Fördergefäss Strukturentwicklung BL/BS tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal, 10. März 2026

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft



Markus Eigenmann
Regierungsrat

Basel, 10. März 2026

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cramer', with a stylized, flowing script.

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident